jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/6 6Ob503/82, 2Ob245/00v, 2Ob142/01y, 8ObA78/04k, 6Ob72/07t, 5Ob262/08b, 9ObA32/13s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1982

Norm

StVO §1 Abs1

Rechtssatz

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichem Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Aus dem allgemeinen Umstand, dass eine Straße nur von gewissen Gruppen von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf (zum Beispiel nur Personenkraftwagen, nur Anrainer oder nur Behördefahrzeuge), kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichem Verkehr handelt.

VwGH vom 04.12.1972, 11/72; Veröff: EvBl 1973/294 S 446

GlRS VwGH vom 10.03.1977, 227/76; Veröff: ZfV 1977/1485 S 439

Entscheidungstexte

- 6 Ob 503/82
  Entscheidungstext OGH 06.10.1982 6 Ob 503/82
  Veröff: SZ 55/142 = JBl 1984,149 = ZVR 1983/89 S 136
- 2 Ob 245/00v
  Entscheidungstext OGH 28.09.2000 2 Ob 245/00v
  Auch
- 2 Ob 142/01y
  Entscheidungstext OGH 20.06.2002 2 Ob 142/01y
  Auch
- 8 ObA 78/04k
  Entscheidungstext OGH 22.12.2004 8 ObA 78/04k
  Beisatz: Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass auch eine nur von Fußgängern benützte Landfläche, sofern die Benützung ohne Einschränkungen gestattet ist, dem öffentlichen Verkehr dient. (T1)
- 6 Ob 72/07t
  Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 72/07t
  nur: Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichem Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. (T2)
- 5 Ob 262/08b
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 262/08b
  nur T2
- 9 ObA 32/13s
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 32/13s

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0073102

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at